

Beitragsordnung des SVC Kastellaun 1919 e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Jahreshauptversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Eine Jahreshauptversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitrag im Monat
- 01	Kinder bis 6 Jahre	3,33 €
- 02	Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre	6,66 €
- 03	Erwachsene über 18 Jahre	10,00 €
- 04	Familienbeitrag mit Kindern	12,50 €
- 05	Ehrenmitglieder	Frei
- 06	Schüler über 18 Jahre, Azubis, Studenten, FSJ, FÖJ	6,66 €
- 07	Rentner, Pensionäre, Versorgungsempfänger	6,66 €
- 08	Bezieher von ALG I / ALG II	6,66 €
- 09	Vorstandsmitglieder, Betreuer, Schiedsrichter	6,66 €
- 10	Sonderregelungen gemäß Vorstandsbeschluss	
- 11		

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 06 - 08 und 10 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von einer Jahreshauptversammlung vorgegebenen Beiträge. Die für die Ermäßigung vorgelegten Unterlagen sind in jedem Jahr bis zum 31.01. in aktueller Form erneut vorzulegen.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 06 - 08 und 10.
4. Ändert sich der Status der Beitragsklasse 06, wird der Beitrag nach Klasse 03 mit Beginn des nächstfolgenden Vierteljahres erhoben.
5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und die Verwaltungsberufsgenossenschaft in der festgelegten Höhe.
6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
7. Erfolgt der Vereinseintritt während eines Quartals erfolgt eine anteilige Berechnung des Beitrages auf der Basis des nächstfolgenden Vierteljahreswechsels.

§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Angebote des Vereins (z.B. Sportkurse, Gesundheitsangebote usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bankname: KSK Rhein-Hunsrück

IBAN: DE69 5605 1790 0012 1190 95

BIC: MALADE51SIM

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderhalbjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Beifügung des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Kastellaun, 29.01.2016

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender